

6.2.6.1

Benützungsreglement Parkhaus Dorfplatz

Vom Gemeinderat erlassen am 9. Juni 2024 und in Kraft gesetzt per 1. August 2024



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Objektumfang	3
Art. 3 Öffnungszeiten	3
Art. 4 Parkberechtigung	3
II. Benützungsgrundsätze	3
Art. 5 Ein- und Ausfahrt/ Verfügbarkeit von Einstellplätzen	3
Art. 6 Parkzeitbeschränkung	4
Art. 7 Haus-/Parkordnung	4
Art. 8 Videoüberwachung / Notrufstellen / Nummernschilderkennung	5
Art. 9 Tarife und Gebühren	6
Art. 10 Durchsetzung und Retentionsrecht	6
Art. 11 Haftung	7
Art. 12 Verantwortliche Stellen	7
Art. 13 Weisungsbefugnisse	7
III. Schlussbestimmungen	8
Art. 14 Weitere Bestimmungen	8
Art. 15 Salvatorische Klausel	8
Art. 16 Inkrafttreten	8

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 231 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 sowie der Polizeiverordnung der Gemeinde Meilen vom 7. Dezember 2009 mit der Kommentierung vom 22. November 2022, folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Zweck
- ¹ Das vorliegende Reglement legt die Einstell- und Nutzungsbedingungen für das Parkieren im Parkhaus Dorfplatz, Meilen, fest. Es gilt für alle Nutzenden des Parkhauses und der dort zur Verfügung stehenden Parkplätze.
- ² Das Benützungsreglement bildet zudem die Grundlage für die Sicherstellung und Durchsetzung von Sicherheit und Ordnung im Parkhaus.
- ³ Betreiberin des Parkhauses ist die politische Gemeinde Meilen.
- Art. 2 Objektsumfang
- ¹ Das Parkhaus umfasst die öffentlich zugänglichen Parkebenen -2 bis -9 mitsamt seinen Zu-/Durch-/Ausgängen, Treppenhäusern und Liftanlagen. Die Ebenen -2, -3 und -4 sind für die Kurzzeitparkierung ausgelegt, wobei die Ebene -3 für das Laden von Elektrofahrzeugen genutzt werden kann. Alle anderen Ebenen sind für die Langzeitparkierung sowie für die Dauermiete (mit oder ohne Ladestationen) ausgelegt.
- Art. 3 Öffnungszeiten
- ¹ Das Parkhaus ist durchgehend geöffnet.
- Art. 4 Parkberechtigung
- ¹ Mit dem Einfahren in das Parkhaus kommt ein Mietvertrag zwischen der politischen Gemeinde Meilen als Betreiberin des Parkhauses und dem Parkhausbenutzenden (Lenker/in und/oder Besitzer/in und/oder Eigentümer/in des Fahrzeuges) über einen Fahrzeugeinstellplatz zu den nachfolgenden Bedingungen zustande, die der/die Parkhausbenutzer/in als verbindlich anerkennt.

II. Benützungsgrundsätze

- Art. 5 Ein- und Ausfahrt/
Verfügbarkeit von
Einstellplätzen
- ¹ Die Einfahrt auf Ebene -2 erfolgt mittels Parkticket, Zeitticket, Dauerparkkarte, Parkingkarte (z.B. Parkingpay) oder Nummernschilderkennung. (Prepaid-)Kreditkarten berechtigen nicht zur Einfahrt.
- ² Die Ausfahrt auf den Ebenen -2 und -5 erfolgt, indem das an der Einfahrt bezogene Parkticket – nachdem das fällige Entgelt zuvor am Kassenautomat entrichtet wurde – in die Ausfahrtssäule eingeschoben wird. Nach dem Einschoben wird das Ticket eingezogen und die Schranke öffnet sich. Die Ausfahrtsschranke lässt sich auch durch ein Zeitticket, eine Dauerparkkarte, eine Parkingkarte oder mittels Nummernschilderkennung öffnen. Ausnahmsweise ist die Ausfahrt, mit direkter

Bezahlung des Parktickets bei der Ausfahrtsschranke, mit einer gültigen Kreditkarte möglich.

³ Der/die Parkhausbenutzer/in hat keinen Anspruch auf Vorfinden eines freien Einstellplatzes (ausgenommen Dauermieter/innen).

Art. 6 Parkzeitbeschränkung

¹ Die Kurzzeitparkplätze (Ebenen -2, -3 und -4) sind auf eine Parkdauer von maximal 2 Stunden vorgesehen.

² Die öffentlichen Parkplätze (Kurz- und Langzeitparkplätze) sind allgemein auf eine Parkdauer von maximal 72 Stunden beschränkt.

³ Der/die Mieter/in von Dauerparkplätzen (Ebene -6 mit Elektroladestationen, -7, -8 und -9) darf das registrierte Fahrzeug während der ganzen Mietvertragsdauer abstellen.

Art. 7 Haus-/Parkordnung

¹ Das Betreten und die Benutzung des Parkhauses ist ausschliesslich zum Zweck des Parkierens von Personenwagen oder Motorrädern gestattet, welche die ausgeschilderte Höhenbegrenzung nicht überschreiten, mit gültigem Kontrollschild ausgestattet und in betriebs sicherem Zustand sind. Die Liegenschafts abteilung kann Ausnahmen bewilligen.

² Das Befahren des Parkhauses sowie das Abstellen und das Parkieren von Lastwagen, Wohnwagen, Fahrzeugen mit Anhängern, E-Scootern, Rollbrettern, Inlineskates etc. ist nicht gestattet. Motorfahräder und Fahrräder (für die Benutzung der Veloräume) und Motorräder sind nur auf der Parkebene -2 gestattet.

³ Einkaufswagen dürfen nur in den Ebenen -2, -3 und -4 genutzt und in den dafür vorgesehenen Sammelstationen, sogenannten Einkaufswagenbahnhöfe, abgestellt werden. Die Durchfahrt darf nicht behindert werden.

⁴ Fahrzeuge dürfen ausschliesslich auf dafür vorgesehenen Parkfeldern und innerhalb derer Markierungen abgestellt werden. Sie sind so zu parkieren, dass ein ungehindertes Ein- und Aussteigen für Fahrer/in und Beifahrer/in des benachbarten Fahrzeuges möglich ist. Die allgemeinen Verkehrsflächen, die Ein- und Ausfahrtsrampen sowie die Fussgängerzonen sind stets freizuhalten.

⁵ Elektrofahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Ladestationen aufgeladen werden. Das Aufladen ist gebührenpflichtig und direkt mit dem/der Betreibenden der Ladestation abzurechnen. Die Tarifgestaltung für das Aufladen ist Sache des/der Betreibenden der Ladestationen und vom Tarif für das Parkieren unabhängig.

⁶ Im Parkhaus gilt das Strassenverkehrsgesetz. Die maximal zulässige Geschwindigkeit im Parkhaus beträgt 10 km/h bzw.

Schritt-Tempo. Brüskes Abbremsen oder rasantes Beschleunigen von Fahrzeugen ist verboten; ebenso das unnötige Laufenlassen von Motoren (z.B. für Heizung oder Klimaanlage). Entstehen infolge unzulässiger Brems- oder Beschleunigungsmanöver im Parkhaus Reifenspuren oder weiterer Schaden, so sind die Kosten für das Entfernen dieser Reifenspuren respektive der weitere Schaden von der fehlbaren Person zu tragen.

⁷ Im Parkhaus ist nicht gestattet:

- a) das Befahren des Parkhauses mit Schneeketten und Spikes;
- b) das Waschen, die Reinigung, die Vornahme von Unterhaltsarbeiten und Reparaturen an Fahrzeugen sowie die Durchführung von Ölwechseln und das Nachfüllen von Flüssigkeiten (z.B. Treibstoffen);
- c) das Rauchen und das Entfachen von Feuer und Rauch;
- d) der Aufenthalt von Personen, welcher nicht im Zusammenhang mit dem Bestimmungszweck des Parkierens steht;
- e) das Verteilen von Werbeprospekten, Flyern und anderen Dokumenten sowie das Anbringen von Plakaten;
- f) das Deponieren von Abfall sowie Verunreinigungen und Beschädigungen des Parkhauses jeglicher Art;
- g) die Übernachtung im Parkhaus sowohl im als auch ausserhalb des Fahrzeuges;
- h) das Laden von Batterien und das Anschliessen von Elektrogeräten an die im Parkhaus vorhandenen Steckdosen.

⁸ Die Betreiberin kann bei Verletzung des Benützungsreglements nebst den entstandenen Kosten (insbesondere für die Schadensbehebung) eine zusätzliche Umtriebsentschädigung von pauschal Fr. 100.– verlangen.

⁹ Die Anweisungen der Weisungsbefugten gemäss Art. 12 und Art. 13 sind zu befolgen.

¹⁰ Beschädigungen und Defekte am Parkhaus sind möglichst umgehend und unter Angabe der Personalien und aller sachdienlichen Informationen während den Gemeindeöffnungszeiten am Schalter der Liegenschaftenabteilung (Tel. 044 925 94 22) und bezüglich Anlagen und Einrichtungen der Sicherheitsabteilung der Gemeinde Meilen (Tel. 044 925 94 34) zu melden. Ausserhalb der Öffnungszeiten hat die Meldung via E-Mail unter liegenschaft@meilen.ch oder sicherheit@meilen.ch zu erfolgen. Im Notfall können auch die Informationstasten an den Kassen und Schrankenanlagen verwendet werden.

Art. 8 Videoüberwachung / Notrufstellen / Nummernschilderkennung

¹ Das Parkhaus ist mit Notrufstellen ausgestattet und wird aus Sicherheitsgründen videoüberwacht. Hierzu gilt das separate Reglement (Rechtsammlung SRM 500.3).

² Das Autokennzeichen kann zwecks Erhebung des Parkiervorgangs und der Abrechnung des Tarifs aufgezeichnet werden.

Art. 9 Tarife und Gebühren

Die Aufzeichnungen werden nur für eine begrenzte Zeit aufbewahrt und anschliessend gelöscht.

¹ Die Nutzung des Parkhauses ist gebührenpflichtig. Die Tarife werden im Gebührentarif der Gemeinde Meilen geregelt und sind im Parkhaus bei der Einfahrt und bei den Kassen publiziert. Nach dem Zahlvorgang ist das Parkhaus innerhalb von 15 Minuten zu verlassen. Nach Ablauf dieser Zeit kann keine Ausfahrt ohne eine Nachzahlung erfolgen.

² Für verlorene Parktickets ist an einem der Kassenautomaten ein Verlustticket zum Tarif gemäss Gebührenreglement der Gemeinde Meilen zu lösen.

³ Das Verlassen des Parkhauses ohne Entrichtung der Parkgebühr ist nicht gestattet und wird verfolgt. Wird ohne gültige Parkberechtigung geparkt oder die Höchstparkdauer von 72 Stunden überschritten, so wird dies als Missbrauch geahndet. Die Betreiberin kann bei einem solchen Missbrauch über den ordentlichen Tarif hinaus eine zusätzliche Umtriebsentschädigung von pauschal Fr. 100.– verlangen.

⁴ Nebst dem Einsatz von Parktickets, oder der Abgabe von Badges bei Dauermietern/Dauermieterinnen kann die Ein- und Ausfahrt auch durch das Nummernschilderkennungssystem erfolgen und abgerechnet werden. Die Anmeldung für das Nummernschilderkennungssystem erfolgt über die Selbstregistrierung bei Drittanbietenden oder über die Sicherheitsabteilung.

Art. 10 Durchsetzung und Retentionsrecht

¹ Die Betreiberin kann ein Fahrzeug/Objekt auf Kosten und Gefahr des Parkhausbenutzers/der Parkhausbenutzerin respektive des Besitzers/Eigentümers bzw. der Besitzerin/Eigentümerin aus dem Parkhaus entfernen bzw. entfernen lassen, wenn dieses:

- a) ohne Lösen eines Parktickets oder ohne Nummernschilderkennung resp. ohne gültige Einfahrt abgestellt wurde;
- b) ausserhalb der markierten Parkfelder oder unzulässig parkiert wird;
- c) unberechtigt, vorschriftswidrig oder über die Höchstparkdauer abgestellt wurde;
- d) durch undichten Tank oder andere Schäden, Risiken oder Gefahren den Betrieb des Parkhauses gefährdet;
- e) nicht zugelassen ist bzw. kein Nummernschild besitzt (Ausnahme: Fahrzeuge mit Wechselnummern bei Dauermietverhältnissen);
- f) während der Einstelldauer durch die Polizei oder durch das Strassenverkehrsamt aus dem Verkehr gezogen wird.

² Der Mietvertrag räumt der Betreiberin ein Rückhaltungs- und Pfandrecht am eingestellten Fahrzeug/Objekt nebst Zubehör und sonstigen darin befindlichen Gegenständen ein.

³ Im Falle eines Verstosses gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder einer Missachtung gesetzlicher Pflichten stehen der Betreiberin nebst Schadenersatzansprüchen, welche auch interne Kosten umfassen, sämtliche in diesem Reglement

beschriebenen sowie gesetzlich vorgesehenen Sanktionen, Massnahmen und Rechtsbehelfe zu. Die Betreiberin behält sich insbesondere vor, fehlbare Personen mit einem Hausverbot zu belegen und sie im Falle von strafrechtlich relevanten Handlungen bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen.

Art. 11 Haftung

¹ Die Benützung des Parkhauses erfolgt ausschliesslich auf eigene Verantwortung und eigenes Risiko.

² Der/die Parkhausbenutzer/in haftet für alle durch ihn/sie selbst, seine/ihre Beschäftigten, Beauftragten oder Begleitpersonen, der Betreiberin oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden und Verunreinigungen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Schäden oder Verunreinigungen durch das eingestellte Fahrzeug/Objekt hervorgerufen wurden.

³ Jede Haftung der Betreiberin für Schäden jeglicher Art wird wegbedungen – einschliesslich die Haftung für Hilfspersonen und Dritte. Die Betreiberin haftet auch nicht für durch höhere Gewalt verursachte Schäden, für Elementarschäden, Vandalismus und Beschädigungen von Fahrzeugen sowie Diebstahl, welche durch Dritte verursacht wurden.

⁴ Die Betreiberin übernimmt trotz der Videoüberwachung keine Bewachung der eingestellten Fahrzeuge/Objekte und lehnt jede Obhuts-/ Aufsichts- oder sonstige Sorgfaltspflicht ab.

⁵ Störungen an den technischen Einrichtungen des Parkhauses berechtigen nicht zu Schadenersatzansprüchen.

Art. 12 Verantwortliche Stellen

Verantwortliche Stellen mitsamt ihren Beauftragten sind:

- a) die Sicherheitsabteilung (für die Parkhausbewirtschaftung insbesondere Kurzzeit- und Langzeitparkplätze, Nummernschilderkennungssystem, Schranken-, Kassen-, Anzeigesysteme, Notruf und Videoüberwachung), Tel. 044 925 94 34, sicherheit@meilen.ch;
- b) die Liegenschaftenabteilung (für die Dauermieter/innen, Haustechnik inkl. Beleuchtung, Unterhalt/Reinigung der Treppenhäuser) Tel. 044 925 94 22, liegenschaft@meilen.ch;
- c) die Tiefbauabteilung (Flächenreinigung der Parkebenen sowie der Ein- und Ausfahrten), Tel. 044 925 93 55, tiefbau@meilen.ch;
- d) die Infrastruktur Zürichsee AG, Schulhausstrasse 18, Meilen (für die Elektroladestationen), Tel. 044 924 18 18, info@infra-z.ch.

Art. 13 Weisungsbefugnisse

Weisungsbefugt sind:

- a) die Polizei;

b) die verantwortlichen Stellen gemäss Art. 12 a) und 12 b).

III. Schlussbestimmungen

- Art. 14 Weitere Bestimmungen
- ¹ Abweichungen zu diesem Reglement bedürfen der Zustimmung der Betreiberin respektive der verantwortlichen Stellen.
- ²Die Betreiberin behält sich ausdrücklich das Recht vor, dieses Reglement jederzeit und mit sofortiger Wirkung zu ergänzen oder anzupassen.
- ³Dieses Reglement untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.
- ⁴Gerichtsstand für sämtliche sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Reglement ergebenden Streitigkeiten ist Meilen.
- Art. 15 Salvatorische Klausel
- ¹ Sollte eine Bestimmung dieses Reglements ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Reglements im Übrigen nicht berührt. Die betroffenen Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt. Dasselbe gilt auch für allfällige Reglements-lücken.
- Art. 16 Inkrafttreten
- ¹ Dieses Reglement wurde durch den Gemeinderat Meilen mit Beschluss am 9. Juni 2024 genehmigt.
- ² Es tritt per 1. August 2024 in Kraft.

Gemeinderat Meilen

Dr. Christoph Hiller, Gemeindepräsident

Didier Mayenzet, Gemeindeschreiber